

Prämissen zur Aufstellung eines Maßnahmeplanes nach KAB

Planungsmaßstab soll für die Zukunft in der Regel sein:

1. § 104 Abs.1 KVG „vorläufige Haushaltsführung“
2. RdErl. Des MF vom 15 April 2014 „Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock“
3. Erkenntnisse aus dem Haushaltskennziffernsystem

Maßnahmeplan gemäß Auflage I

-Planungsorientierung KAB-

Maßnahme (§ 104 Abs. 1 KVG)

Aufwendungen und Auszahlungen nur noch für Leistungen, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die unaufschiebbar sind
keine neuen Investitionen

Maßnahmeplan gemäß Auflage II

-Planungsorientierung KAB-

Maßnahme (Rderl. Ausgleichstock)	
Hebesätze Grundsteuer + 100 Prozentpunkte = 469,10 v.H.	
Hebesätze Gewerbesteuer + 50 Prozentpunkte = 395,06 v.H.	
Kostendeckung 100 % Leistungsgebundene Einrichtungen	
Kostendeckung 100 % Bestattungswesen (ohne Erholungsflächen)	
Kostendeckung 100 % Gebühren und Beiträge	
Benutzungsgebühren mindestens 10% über den Landesdurchschnitt	
Neue Gebührentatbestände einführen (Parkgeb., Sondernutzungsgeb.)	
Erhöhung der örtlichen Steuern	
Eintrittspreise für Veranstaltungen	

Maßnahmeplan gemäß Auflage III

-Planungsorientierung KAB-

Maßnahme (Rderl. Ausgleichstock)
Personalausgaben
Umlagen (z.B. an Zweckverbände)
Freiwillige Leistungen (max. 2 % der Einzahlungen = 1,4 Mio.€) 2015 = 2,6 Mio.€
Pflichtaufgaben
Investitionen
Aufwandsentschädigungen (nach KVG n.mgl.)

Maßnahmeplan gemäß Auflage IV

Maßnahme --HKS
Zentrale Dienste
Schule
KITA
Sport-und Kulturförderung
Abwasser-und Niederschlagswasserbeseitigung
Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung
Landschaftspflege
nicht kostendeckende Einrichtungen (z.B. Friedhöfe)
Bauhof

Maßnahmeplan gemäß Auflage V

Maßnahme – sonst.	
Abschaffung von Doppelstrukturen,	
Neustrukturierung von Gesellschaften,	
Verkauf kommunaler Anteile,	
Kostendeckung von Verwaltungs- und	
Benutzungsgebühren bzw. Beiträgen,	
Erhöhung der Steuerhebesätze,	
Personalkostensenkung	